

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 11.04.2018 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 21.08.2018 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2016 S. 1078), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2017 S. 856), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studium im Ausland
- § 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 8 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 9 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 10 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Studienberatung; Pflichtstudienberatung
- § 16 Änderungen; Inkrafttreten

Anlage I Modulübersicht Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“

Anlage II Übersicht über die Struktur des Studiengangs

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ ist eine breite Ausbildung in den Teildisziplinen der Politikwissenschaft verbunden mit der Möglichkeit, bereits erste fachliche Schwerpunkte zu setzen. ²Vermittelt wird zudem die Fähigkeit, zentrale Problemstellungen zu erfassen, eigenständig Fragestellungen im Bereich der Politikwissenschaft zu entwickeln und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Teilbereiche anzuwenden. ³Der Bachelor-Studiengang vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder die Aufnahme eines Master-Studiums. ⁴Das Studium besteht entsprechend aus drei Säulen: Politikwissenschaftliches Kerncurriculum, außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich und Professionalisierungsbereich. ⁵Ein verpflichtendes Praktikum, ein Auslandsaufenthalt oder wahlweise politisches Engagement sind ebenfalls integraler Bestandteil des politikwissenschaftlichen Studiums.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang bietet damit ein breites politikwissenschaftliches Studium und garantiert eine forschungsorientierte sozialwissenschaftliche Ausbildung mit fundierten Methodenkenntnissen. ²Zunächst erfolgt in einführenden und aufbauenden Modulen eine gründliche Ausbildung in allen klassischen Teilbereichen der Politikwissenschaft sowie in den grundlegenden Methoden empirischer Sozialforschung. ³Im fortgeschrittenen Studienabschnitt können Module aus spezielleren Bereichen der Politikwissenschaft gewählt werden. ⁴Schließlich können im Rahmen des Studiengangs einführende Kenntnisse über die Politik in den beiden wichtigen Schwellenländern China und Indien erworben werden.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(4) ¹Mit dem politikwissenschaftlichen Studium und der Spezialisierung in den Fachgebieten werden Kompetenzen für Tätigkeiten in unterschiedlichsten Berufsfeldern erworben. ²Generell befähigt das Studium die Studierenden, Wissen in komplexen Situationen ergebnisorientiert anzuwenden. ³Aufgrund der unterschiedlichen methodischen Ausrichtungen der politikwissenschaftlichen Teildisziplinen verfügen die Absolventinnen und Absolventen sowohl

über eine starke Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit als auch über ein hohes Abstraktions- und Analysevermögen. ⁴Nicht zuletzt durch die zum Teil deutlich diskursiv organisierten Module zeichnen sie sich zudem durch ein hohes Maß an Sozialkompetenz, Teamfähigkeit, Flexibilität und Problemlösungsfähigkeit aus. ⁵Sie sind in der Lage, komplexe Situationen zu erfassen, zu strukturieren und geeignete Strategien zu entwerfen. ⁶Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Kenntnisse in der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre und können so wissenschaftlich zuverlässige Urteile ableiten. ⁷Sie erlangen die Befähigung, sowohl in einem forschungsorientierten Master-Studiengang ihre Kompetenzen weiter auszubauen als auch unmittelbar nach dem Bachelorstudium in den Beruf einzusteigen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Hauptfach Politikwissenschaft 90 C (Fachstudium),
- b) auf einen außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereich wenigstens 40 C nach Maßgabe der Modulübersicht (außerpolitikwissenschaftliches Fachstudium),
- c) auf den Professionalisierungsbereich (Optionalbereich und Schlüsselkompetenzen) wenigstens 36 C und
- d) auf die Bachelorarbeit 12 C.

²Aus den Bereichen nach Satz 1 Buchstaben b) und c) müssen insgesamt wenigstens 78 C erbracht werden. ³Kann ein Modul für verschiedene Bereiche nach Satz 1 eingebracht werden, kann dieses Modul nur einmal berücksichtigt werden.

(3) ¹Als außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich können folgende Studiengebiete gewählt werden:

- a) Erziehung, Bildung, Gesellschaft,
- b) China,
- c) Geschlechterforschung,

- d) Gesellschaft und Raum,
- e) Interdisziplinäre Indienstudien,
- f) Internationales Recht und Staatsrecht,
- g) Kultur und Religion,
- h) Mensch und Gesellschaft,
- i) Neuere und neueste Geschichte,
- j) Philosophie und Rechtsgeschichte/Rechtsphilosophie,
- k) Technische Innovationen und Umwelt,
- l) Vielfalt und soziale Ungleichheit,
- m) Volkswirtschaftslehre und Internationale Ökonomie.

²Ein außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich in einem anderen Fachgebiet anderer Fakultäten kann bei Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der jeweilig betroffenen Fakultäten auf Antrag an die Prüfungskommission dieses Studiengangs belegt werden. ³In diesem Fall sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Genehmigung verbindlich festzulegen.

(4) ¹Die Zulassung zu den Modulen der Kompetenzbereiche nach Absatz 3 ist auf jeweils fünf Studierende aus der Politikwissenschaft pro Jahr begrenzt. ²Wollen mehr Studierende einen der genannten außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereiche belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ³Für die Vergabe können bis zu drei außerpolitikwissenschaftliche Kompetenzbereiche in einer Reihenfolge (Präferenz) gewählt werden. ⁴Die Vergabe der Studienplätze eines außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereichs erfolgt jeweils in der Studierendengruppe mit gleicher Präferenz, beginnend mit der Studierendengruppe mit höchster Präferenz. ⁵Die Anmeldung zu einem Kompetenzbereich nach Absatz 3 erlischt, wenn zum Beginn des dritten Semesters seit erstmaliger Zulassung zu einem Modul im Sinne des Absatzes 3 nicht wenigstens 6 C aus Modulen dieses Kompetenzbereichs erworben wurden.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) Modulprüfungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden in jedem Semester angeboten, soweit nicht in der Modulbeschreibung etwas anderes bestimmt wird.

(7) ¹Die Studierenden müssen im Studienverlauf entweder ein Praktikum von mindestens sechs Wochen in einschlägigen Bereichen oder ein Auslandssemester absolvieren. ²Dies wird durch die Module

B.Pol.11	Politik und Praxis	(10 C/2 SWS),
B.Sowi.600	Internationale Kompetenzen	(10 C/4 SWS) oder
B.Sowi.700	Politische Prozesse in der Praxis	(10 C/2 SWS)

dokumentiert.

(8) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C zu erwerben. ²Die Auswahl kann aus dem Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (in den Bereichen Sachkompetenz, Sprachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz sowie Methodenkompetenz), der Philosophischen Fakultät, des universitätsweiten Modulverzeichnisses Schlüsselkompetenzen oder gemäß der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

(9) Im Bereich Schlüsselkompetenzen haben Studierende auch die Möglichkeit, das Zertifikat „SoWi Go! Zertifikat: Berufskompetenz für die sozialwissenschaftliche Praxis“ im Umfang von 20 C nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der jeweils geltenden Fassung zu erwerben.

(10) ¹Der Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ ist teilzeitgeeignet, soweit das Fachstudium mit einem außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereich aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät absolviert wird. ²Im Übrigen ist der Bachelor-Studiengang nicht teilzeitgeeignet.

(11) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Module, die belegt werden müssen, wenn Politikwissenschaft als Kompetenzbereich in einem anderen Bachelor-Studiengang eingebracht wird.

§ 6 Studium im Ausland

¹Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren. ²Im 3. bis 5. Fachsemester sind hierfür die besten Voraussetzungen gegeben. ³Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) anerkannt. ⁴Hierzu wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes ein „learning agreement“ abzuschließen. ⁵Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Bachelor-Studiengangs entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthalts noch abzulegenden Modulprüfung sind.

⁶In Informationsveranstaltungen der Fakultät werden hierzu nähere Auskünfte erteilt.

§ 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengbiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengbiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c) Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d) Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach dem Studienverlaufsplan angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Welche Veranstaltungen im Übrigen zulassungsbeschränkt sind, ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) ¹Können nicht alle Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) erwarten lässt.

§ 8 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Weg in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen

(Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Weg in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Weg in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums– dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von insgesamt mindestens 70 Anrechnungspunkten aus dem Fachstudium Politikwissenschaft.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 10 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) Thesenpapier:

In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text (max. 2 Seiten).

b) Protokoll:

Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest (max. 2 Seiten).

c) Essay:

Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studentinnen und Studenten oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden. (max. 6 Seiten)

d) Moderation:

Die Moderation einer Seminarsitzung bedarf einer intensiven Vorbereitung auf die jeweilige Seminarsitzung. Aufgabe ist es, die Seminarsitzung zu strukturieren, indem Diskussionsbeiträge und andere Seminarbeiträge zusammengetragen und bei Bedarf zusammengefasst werden.

e) Praktikumsbericht/Tätigkeitsbericht:

In einem Praktikumsbericht oder Tätigkeitsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 10 Seiten dargestellt und reflektiert.

f) Durchführung einer empirischen Erhebung:

Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.

g) Schriftlicher Review:

Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.

h) Kommentierte Bibliographie:

Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.

i) Lerntagebuch:

Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten.

j) Portfolio:

Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von max. 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-ROM dokumentiert werden.

k) Praxistagebuch:

Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten.

l) Forschungstagebuch:

Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.

m) Kurzexposé:

Ein Kurzexposé stellt ein Hausarbeitsprojekt vor. Das Kurzexposé muss dabei eine klare Fragestellung bzw. These, Gliederung und die theoretische Verortung der Arbeit (z.B. durch Literaturhinweise) enthalten. Der Umfang beträgt max. 2 Seiten.

n) Forschungsbericht:

In einem Forschungsbericht wird die Anlage der Übung (Theorie, methodischer Ansatz, leitende Forschungsfragen) dargestellt und die Durchführung ausgewertet und einer anschließenden Reflexion unterzogen. Dieser Bericht umfasst max. 20 Seiten.

o) Blogbeitrag (Beitrag für Homepage-Blog):

Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studierenden oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden und diese gleichzeitig in einer stringenten, verständlichen Sprache formuliert sein (max. 4 Seiten).

p) Beitrag für eine Radiosendung:

Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studierenden oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden und diese gleichzeitig in einer stringenten, verständlichen Sprache, welche auf einen gesprochenen Beitrag ausgerichtet ist, formuliert sein (max. 3 Seiten).

§ 11 Bachelorarbeit

(1) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt.

³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(3) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit ist ergänzend in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern,

- a) dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, und
- b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der Bachelorarbeit übereinstimmen.

(5) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen und Gutachter zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder

ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module im Umfang von bis zu 50 C, darunter Module

a) des Fachstudiums Politikwissenschaft und Methoden im Umfang von bis zu 26 C,

b) des außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereiches im Umfang von bis zu 12 C und

c) des Professionalisierungsbereichs im Umfang von bis zu 12 C, darunter des Optionalbereichs und des Bereichs Schlüsselkompetenzen von jeweils bis zu 6 C

unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen jeweils in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden. ²Die Grenzwerte nach Satz 1 reduzieren sich in demselben Umfang, wie in dem jeweiligen Studienbereich Anrechnungspunkte aus unbenoteten Modulprüfungen erworben werden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens 1,3 bewertet wurde und der Notendurchschnitt sämtlicher Studienleistungen mindestens 1,3 beträgt.

§ 15 Studienberatung; Pflichtstudienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung

oder auch über die Wahl des außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereichs die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienfachberatung stehen alle Lehrenden des Faches und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Pflichtstudienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2016 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/2012 S. 1253), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.07.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2015 S. 724), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ immatrikuliert waren, werden nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Wintersemester 2018/19 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ immatrikuliert waren, werden nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im siebten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach den Bestimmungen der Ordnung in der nach Inkrafttreten der Änderung gültigen Fassung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

I. Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden. Aus Modulen nach Nrn. 2 und 3 sind dabei insgesamt wenigstens 78 C zu erwerben.

1. Politikwissenschaftliches Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende elf Module im Umfang von insgesamt 74 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.Pol.102	Einführung in das Politische System der BRD und die Internationalen Beziehungen	(7 C/4 SWS)
B.Pol.103	Einführung in Politische Ideengeschichte und Vergleichende Politikwissenschaft	(7 C/4 SWS)
B.Pol.5	Aufbaumodul Politische Theorie	(8 C/4 SWS)
B.Pol.601	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft	(8 C/4 SWS)
B.Pol.700	Aufbaumodul Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	(8 C/4 SWS)
B.Pol.701	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit	(8 C/4 SWS)
B.Pol.800	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	(8 C/4 SWS)
B.MZS.03	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C/6 SWS)
B.MZS.11	Statistik I – Grundlagen der statistischen Datenanalyse	(4 C/4 SWS)
B.MZS.12	Statistik II – Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik	(4 C/4 SWS)

Das Modul B.Pol.101 ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule I

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.115	Das moderne Indien: Politik im Wandel I	(6 C/4 SWS)
B.MIS.116	Das moderne Indien: Politik im Wandel II	(6 C/4 SWS)
B.MIS.130	Diversität und Ungleichheit im modernen Indien I: theoretische, methodische und vergleichende Zugänge	(6 C/4 SWS)
B.OAW.MS.001a	Einführung in Politik des modernen China	(6 C/2 SWS)
B.OAW.MS.001b	Einführung in das Recht des modernen China	(6 C/2 SWS)

B.OAW.MS.001c	Einführung in die Gesellschaft des modernen China	(6 C/2 SWS)
B.OAW.MS.001d	Einführung in die Wirtschaft des modernen China	(6 C/2 SWS)
B.GeFo.06	Politische Kultur und soziopolitische Systeme	(10 C/4 SWS)
B.Pol.12	Spezielle Gegenstandsbereiche der Politik- wissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.Pol.702	Politische Kultur und Vermittlung	(10 C/4 SWS)
B.Pol.703	Demokratie und gesellschaftliche Konflikte	(10 C/4 SWS)
B.Soz.600(Pol)	Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates	(8 C/2 SWS)

c. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.11	Politik und Praxis	(10 C/2 SWS)
B.Sowi.600	Internationale Kompetenzen	(10 C/4 SWS)
B.Sowi.700	Politische Prozesse in der Praxis	(10 C/2 SWS)

2. Außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich (wenigstens 40 C)

Es muss eines der nachfolgenden Modulpakete (außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Umfang von wenigstens 40 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Kompetenzbereich „Erziehung, Bildung, Gesellschaft“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 34 C erfolgreich absolviert werden:

B.Erz.010	Pädagogisches Handeln und Professionalität: Theorie(n), Geschichte(n), Felder	(10 C/4 SWS)
B.Erz.020	Sozialisation: Grundbegriffe, Theorien und Gegenstände	(10 C/4 SWS)
B.Erz.030	Erziehung und Bildung: Begriffe, Theorien, Geschichte	(10 C/4 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	(8 C/4 SWS)
B.Soz.700	Exemplarische Studien der Kulturosoziologie	(8 C/2 SWS)

b. Kompetenzbereich „China“

Das Modulpaket (außenpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „China“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ geregelt.

c. Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“

Das Modulpaket (außenpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Geschlechterforschung“ im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang geregelt.

d. Kompetenzbereich „Gesellschaft und Raum“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.700	Exemplarische Studien der Kulturosoziologie	(8 C/2 SWS)
B.Geg.02	Regionale Geographie	(7 C/4 SWS)
B.Geg.07	Kultur- und Sozialgeographie	(7 C/4 SWS)
B.Geg.08	Wirtschaftsgeographie	(7 C/4 SWS)
B.Geg.09	Angewandte Geographie	(15 C/5 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geg.14	Kulturräumliche Regionalanalyse	(6 C/2 SWS)
B.Sowi.200	Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien der Sozialwissenschaften	(6 C/4 SWS)
B.Geg.15	Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse	(6 C/2 SWS)
B.MZS.5	Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung	(12 C/6 SWS)

e. Kompetenzbereich „Interdisziplinäre Indienstudien“

Das Modulpaket (außenpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Interdisziplinäre Indienstudien“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Moderne Indienstudien“ im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang geregelt.

f. Kompetenzbereich „Internationales Recht und Staatsrecht“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.0211K	Staatsrecht I	(7 C/4 SWS)
S.RW.0212K	Staatsrecht II	(7 C/6 SWS)
S.RW.0214K	Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)	(4 C/4 SWS)
S.RW.1215	Europarecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1217	Völkerrecht I	(6 C/2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.1218	Public International Law II (International Organizations)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C/2 SWS)
S.RW.1221	Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungsrecht-Vergleichung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1230	Cases and Developments in Economic International Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1234	Europarecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1322	Völkerstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.2510	Seminare Internationales Öffentliches Recht	(12 C/3 SWS)

g. Kompetenzbereich „Kultur und Religion“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 41 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.311B	Einführung in die Ethnologie	(6 C/3 SWS)
B.Soz.700	Exemplarische Studien der Kulturosoziologie	(8 C/2 SWS)
B.RelW.01	Historisches Basismodul Religionsgeschichte	(11 C/5 SWS)
B.RelW.03	Systematisches Basismodul Religionswissenschaft	(7 C/4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.313	Religion und Ritual, Politik und Macht	(9 C/3 SWS)
B.Eth.341	Ethnologische Forschungsthemen und Theorien	(9 C/4 SWS)

h. Kompetenzbereich „Mensch und Gesellschaft“

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 40 C erfolgreich absolviert werden:

B.Psy.501	Sozialpsychologie	(8 C/4 SWS)
B.Psy.005S	Wirtschaftspsychologie I und II	(8 C/4 SWS)
B.Soz.130	Die Klassiker der Soziologie und ihre Theorien	(8 C/2 SWS)
B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse modernerer Gesellschaften	(8 C/4 SWS)
B.Soz.600	Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates	(8 C/ 4 SWS)

i. Kompetenzbereich „Neuere und neueste Geschichte“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.201	Grundlagenmodul	(4 C/3 SWS)
B.Gesch.203	Wissensmodul Moderne	(3 C/ 4 SWS)
B.Gesch.116	Einführungsmodul Frühe Neuzeit	(5 C/ 3 SWS)
B.Gesch.117	Einführungsmodul Neuzeit	(8 C/4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.301	Aufbaumodul Neuzeit	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.303	Aufbaumodul Frühe Neuzeit	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.311	Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.313	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte	(9 C/4 SWS)

cc. Wahlpflichtmodule III

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden; bereits nach Buchstaben bb absolvierte Module können nicht erneut berücksichtigt werden:

B.Gesch.503	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.504	Vertiefungsmodul Neuzeit	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.506	Vertiefungsmodul Osteuropäische Geschichte	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.507	Vertiefungsmodul Außereuropäische Geschichte	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.301	Aufbaumodul Neuzeit	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.303	Aufbaumodul Frühe Neuzeit	(9 C/4 SWS)

B.Gesch.311 Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte der Neuzeit (9 C/4 SWS)

B.Gesch.313 Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte (9 C/4 SWS)

dd. Wahlpflichtmodule IV

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.1411aK Dt. Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters) (4 C/2 SWS)

S.RW.1411bK Dt. Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte) (4 C/2 SWS)

S.RW.1417K Verfassungsgeschichte der Neuzeit (4 C/2 SWS)

B.Gesch.651 Methoden wissenschaftlichen Arbeitens für Historiker (4 C/2 SWS)

j. Kompetenzbereich „Philosophie und Rechtsgeschichte/Rechtsphilosophie“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 28 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phi.02 Basismodul Praktische Philosophie (9 C/4 SWS)

B.Phi.03 Basismodul Geschichte der Philosophie (9 C/4 SWS)

B.Phi.06 Aufbaumodul Praktische Philosophie (10 C/6 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.Sowi.100 Einführung in die Sozialwissenschaften
– Wissenschaftstheorie und Modelle sozialer Interaktion (6 C/4 SWS)

S.RW.1411aK Dt. Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters) (4 C/2 SWS)

S.RW.1411bK Dt. Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte) (4 C/2 SWS)

S.RW.1412aK Römische Rechtsgeschichte (Antike Rechtsgeschichte) (4 C/2 SWS)

S.RW.1412bK Römische Rechtsgeschichte (Rezeptionsgeschichte) (4 C/2 SWS)

S.RW.1415 Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (6 C/2 SWS)

S.RW.1416K Allgemeine Staatslehre (4 C/2 SWS)

S.RW.1417K Verfassungsgeschichte der Neuzeit (4 C/2 SWS)

S.RW.1418K Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie (4 C/2 SWS)

S.RW.1419K Geschichte der Rechtsphilosophie (4 C/2 SWS)

S.RW.1420 Theorie und Methoden des Rechts (6 C/2 SWS)

S.RW.1421 Deutsches Staatskirchenrecht und europäisches
Religionsrecht (6 C/2 SWS)

S.RW.1423 Kolloquium zur Rechts- und Sozialphilosophie (6 C/2 SWS)

S.RW.1424K Kirchenrecht (4 C/2 SWS)

S.RW.1425	Berühmte Rechtsfälle: "Klassiker" des Zivilrechts (Kolloquium)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1426	Kolloquium zur Juristischen Zeitgeschichte	(6 C/2 SWS)
S.RW.2120	Seminare Philosophische Grundlagen des Rechts	(12 C/3 SWS)
S.RW.2130	Seminare Historische und rechtliche Grundlagen von Staat, Kirche und Verfassung	(12 C/3 SWS)

k. Kompetenzbereich „Technische Innovationen und Umwelt“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0018	Chemie	(6 C/4 SWS)
------------	--------	-------------

bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens sechs der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0004	Bodenkunde und Geoökologie	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0301	Agrar- und Umweltrecht	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0323	Nachhaltigkeit von Produktionssystemen	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0341	Ringvorlesung Ressourcenmanagement	(6 C/3 SWS)
B.Agr.0344	Seminar Agrar- und Marktpolitik	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0389	Seminar Umwelt- und Ressourcenökonomie	(6 C/4 SWS)
B.ÖSM.112	Umwelt- und Ressourcenpolitik	(6 C/4 SWS)

l. Kompetenzbereich „Vielfalt und soziale Ungleichheit“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	(8 C/4 SWS)
B.GeFo.01	Theorien der Geschlechterforschung	(10 C/4 SWS)
B.GeFo.02	Methoden der Geschlechterforschung	(12 C/4 SWS)
B.Soz.130	Die Klassiker der Soziologie und ihre Theorien	(8 C/2 SWS)
B.Soz.140	Einführung in die modernen soziologischen Theorien	(8 C/4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden.

B.GeFo.03	Konzepte von Körper und Individuum	(10 C/4 SWS)
B.GeFo.04	Soziale Beziehungen	(10 C/4 SWS)
B.GeFo.05	Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur	(10 C/4 SWS)
B.GeFo.06	Politische Kultur und soziopolitische Systeme	(10 C/4 SWS)
B.GeFo.07	Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme	(10 C/4 SWS)
B.Soz.700	Exemplarische Studien der Kulturosoziologie	(8 C/2 SWS)
B.Soz.701	Das Forschungsfeld der Kulturosoziologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.800	Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.801	Soziologie von Arbeit, Unternehmen und Wirtschaft – Vertiefung	(8 C/2 SWS)

m. Kompetenzbereich „Volkswirtschaftslehre und Internationale Ökonomie“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	(6 C/5 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen	(6 C/4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	(6 C/4SWS)
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0008	Geldtheorie und Geldpolitik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-VWL.0020	Währungssysteme und europäische Wirtschaftspolitik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0063	Geschichte des ökonomischen Denkens	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-EXP.0006	Grundlagen volkswirtschaftlicher Wirkungszusammenhänge am Beispiel der deutschen Volkswirtschaft	(6 C/2 SWS)

3. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Optionalbereich

Es müssen wenigstens 18 C im das Profil bestimmenden Optionalbereich (anwendungsorientiertes Profil nach Buchstaben aa. oder wissenschaftsorientiertes Profil nach Buchstaben bb. absolviert werden; bereits innerhalb des Fachstudiums absolvierte Module können nicht erneut berücksichtigt werden.

aa. Anwendungsorientiertes Profil

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.10	Model United Nations	(8 C/3 SWS)
B.Pol.12	Spezielle Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)
B.MZS.02c	Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.13	Statistik III – Multivariate statistische Datenanalyse	(4 C/4 SWS)
B.MZS.21	Computergestützte Datenanalyse I	(4 C/3 SWS)
B.MZS.22	Computergestützte Datenanalyse II	(4 C/3 SWS)
B.MZS.401	Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.402	Forschungspraxis zur quantitativen Sozialforschung	(8 C/6 SWS)
B.MZS.5	Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung	(12 C/6 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C/2 SWS)
B.Sowi.1	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	(2 C/2 SWS)
B.Sowi.11	Textarten im Studium der Sozialwissenschaften	(4 C/1 SWS)
B.Sowi.20	Wissenschaft und Ethik	(6 C/2 SWS)

bb. Wissenschaftsorientiertes Profil

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden.

B.Pol.12	Spezielle Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.Pol.702	Politische Kultur und Vermittlung	(10 C/4 SWS)
B.Pol.703	Demokratie und gesellschaftliche Konflikte	(10 C/4 SWS)
B.Pol.801	Internationale Politische Theorie	(10 C/4 SWS)
B.Pol.802	Politik im europäischen Mehrebenensystem	(10 C/4 SWS)
B.Soz.600(Pol)	Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates	(8 C/2 SWS)
B.Pol.10	Model United Nations	(8 C/3 SWS)
B.MIS.115	Das moderne Indien: Politik im Wandel I	(6 C/4 SWS)

B.MIS.116	Das moderne Indien: Politik im Wandel II	(6 C/4 SWS)
B.MIS.130	Diversität und Ungleichheit im modernen Indien I: theoretische, methodische und vergleichende Zugänge	(6 C/4 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)
B.MZS.02c	Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.13	Statistik III – Multivariate statistische Datenanalyse	(4 C/4 SWS)
B.MZS.21	Computergestützte Datenanalyse I	(4 C/3 SWS)
B.MZS.22	Computergestützte Datenanalyse II	(4 C/3 SWS)
B.MZS.401	Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung	(4 C/ 2 SWS)
B.MZS.402	Forschungspraxis zur quantitativen Sozialforschung	(8 C/6 SWS)
B.MZS.5	Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung	(12 C/6 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C/2 SWS)
SQ.Sowi.23	Lehrforschungsprojekt am Beispiel	(8 C/4 SWS)

b. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Die Module sind frei wählbar aus dem universitätsweiten Verzeichnis Schlüsselkompetenzen, den freigegebenen Angeboten der Philosophischen Fakultät, dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie aus dem Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

Es wird empfohlen, das Modul SQ.Sowi.22 (Bachelorarbeitsforum) zu belegen.

4. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

II. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Politikwissenschaft“

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs)

Politikwissenschaft kann als Kompetenzbereich im Rahmen anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge belegt werden. Dazu müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 44 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

a. Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.Pol.102	Einführung in das Politische System der BRD und die Internationalen Beziehungen	(7 C/4 SWS)

B.Pol.103 Einführung in Politische Ideengeschichte und
Vergleichende Politikwissenschaft (7 C/4 SWS)

b. Es müssen drei der folgenden fünf Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C
erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.5 Aufbaumodul Politische Theorie (8 C/4 SWS)

B.Pol.601 Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft (8 C/4 SWS)

B.Pol.700 Aufbaumodul Politisches System der Bundesrepublik
Deutschland (8 C/4 SWS)

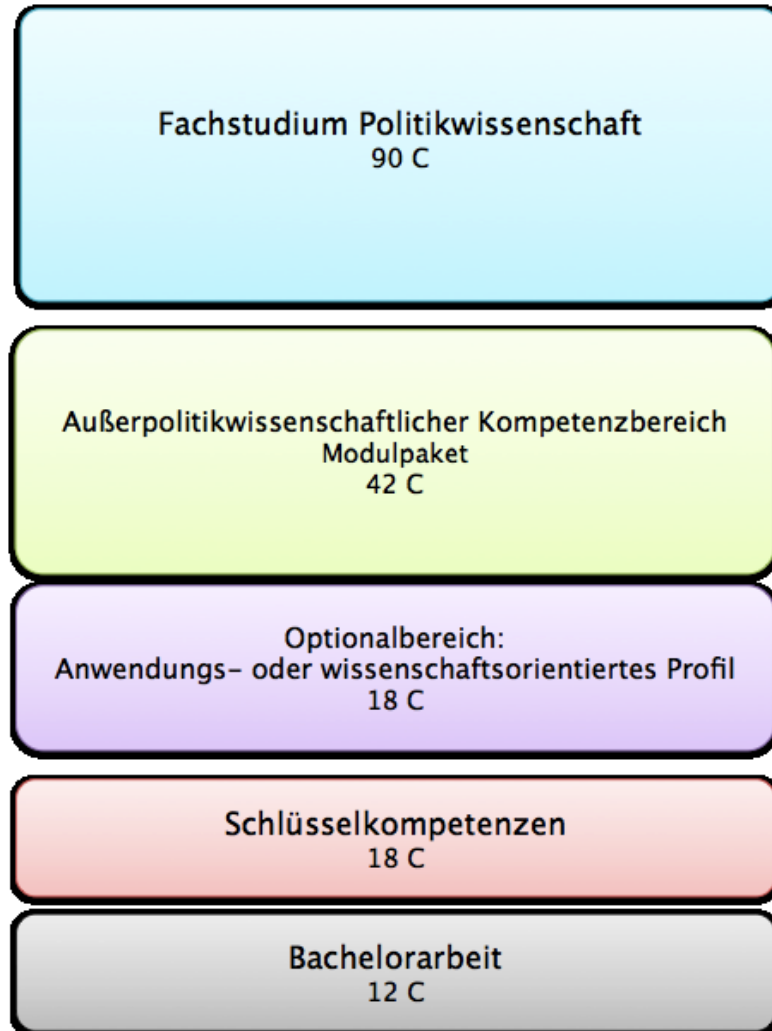
B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit (8 C/4 SWS)

B.Pol.800 Aufbaumodul Internationale Beziehungen (8 C/4 SWS) (8 C/4 SWS)

Anlage II

Übersicht über die Struktur des Studiengangs

Bachelor Politikwissenschaft (180 C)



Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium in Kombination mit Kompetenzbereich „Volkswirtschaftslehre und internationale Ökonomie“ und anwendungsorientiertem Profil

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (90 C)			Kompetenzbereich „Volkswirtschaftslehre und internationale Ökonomie“ (42 C)		Anwendungsorientiertes Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	B.Pol.101 Einführung in die Politikwissenschaft (Orientierung) 6 C	B.Pol.102 Einführung Politisches System der BRD & Internationale Beziehungen 7 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C	B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I 6 C	B.WIWI- OPH.0007 Mikroökonomik I 6 C			
2. Σ 29 C	B.Pol.103 Einführung Politische Ideengeschichte & Vergleichende Politikwissenschaft 7 C	B.Pol.700 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland 8 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C	B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik 6 C			SQ.Sowi.29 Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations 4 C	
3. Σ 32 C	B.Pol.5 Politische Theorie 8 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C		B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen 6 C		B.MZS.21 Computergestützte Datenanalyse I 4 C	SQ.Sowi.16 Praxiskurs: Bewerben als Sowi 6 C	B.Frz.WP.106 Wirtschafts- französisch 4 C
4. Σ 30 C	B.Pol.11 Politik und Praxis 10 C	B.Pol.800 Internationale Beziehungen 8 C		B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II 6 C		B.Pol.12 Spezielle Gegenstandsbereiche 6 C		
5. Σ 30 C	B.Pol.701 Politische Kultur 8 C	B.Pol.601 Vergleichende Politikwissenschaft 8 C		B.WIWI-VWL.0063 Geschichte des Ökonomischen Denkens 6 C		B.Pol.10 Model United Nations 8 C		
6. Σ 28 C		B.MIS.116 Modernes Indien: Politik II 6 C	Bachelorarbeit 12 C	B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft 6 C			SQ.Sowi.22 Bachelorarbeitsforum 4 C	
Σ 180 C	90 C (+12 C)			40 C		18 C	18 C	

2. Fachstudium in Kombination mit Kompetenzbereich „Interdisziplinäre Indienstudien“ und wissenschaftsorientiertem Profil

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (90 C)			Kompetenzbereich „Interdisziplinäre Indienstudien“ (42 C)	Wissenschaftsorientiertes Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	B.Pol.101 Einführung in die Politikwissenschaft (Orientierung) 6 C	B.Pol.102 Einführung Politisches System der BRD & Internationale Beziehungen 7 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C	B.MIS.101 Grundlagen der Indienforschung I 12 C			
2. Σ 31 C	B.Pol.103 Einführung Politische Ideengeschichte & Vergleichende Politikwissenschaft 7 C	B.Pol.700 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland 8 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C	B.MIS.102 Grundlagen der Indienforschung II 12 C			
3. Σ 28 C	B.Pol.601 Vergleichende Politikwissenschaft 8 C	B.Pol.5 Politische Theorie 8 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C		B.MZS.21 Computergestützte Datenanalyse I 4 C	SQ.Sowi.29 Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations 4 C	
4. Σ 32 C	B.Pol.800 Internationale Beziehungen 8 C	B.Pol.11 Politik und Praxis 10 C		B.MIS.502 Methoden einer Ethnologie des modernen Indiens 6 C	B.MZS.22 Computergestützte Datenanalyse II 4 C	SK.Rom.312 Portugiesisch I 4 C	
5. Σ 30 C	B.Pol.701 Politische Kultur 8 C	B.MIS.115 Modernes Indien: Politik I 6 C		B.MIS.401 Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien 6 C	B.Pol.801 Internationale Politische Theorie 10 C		
6. Σ 28 C			Bachelorarbeit 12 C	B.MIS.402 Politikwiss. Methoden zur Betrachtung von Staat und Demokratie im modernen Indien 6 C		SQ.SoWi.4 Bürgerschaftliches Engagement 6 C	SQ.SoWi.22 Bachelorarbeitsforum 4 C
Σ 180 C	90 C (+12 C)			40 C	18 C	18 C	

3. Fachstudium in Kombination mit Kompetenzbereich „Vielfalt und soziale Ungleichheit“ und wissenschaftsorientiertem Profil – Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (90 C)		Kompetenzbereich „Vielfalt“ (42 C)	Wissenschaftsorientiertes Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 16 C	B.Pol.101 Einf. in die Politikwissenschaft (Orientierung) 6 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung (Pflicht) 6 C			SQ.Sowi.33 Medienkompetenz für SozialwissenschaftlerInnen 4 C
2. Σ 14 C			B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung 10 C	B.MZS.02 Praxis der emp. Sozialforschung 4 C	
3. Σ 12 C	B.Pol.102 Einführung Politisches System der BRD & Internationale Beziehungen 7 C		B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum 10 C		
4. Σ 18 C	B.Pol.103 Einführung Politische Ideengeschichte & Vergleichende Politikwissenschaft 7 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C			
5. Σ 16 C	B.Pol.601 Vergleichende Politikwissenschaft 8 C	B.MIS.115 Modernes Indien: Politik I 6 C			
6. Σ 14 C	B.Pol.700 Politisches System der BRD 8 C				SQ.SoWi.4 Bürgerschaftliches Engagement 6 C
7. Σ 12 C	B.Pol.5 Politische Theorie 8 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C			
8. Σ 18 C	B.Pol.11 Politik und Praxis 10 C	B.Pol.800 Internationale Beziehungen 8 C			
9. Σ 16 C			B.GeFo.02 Methoden der Geschlechterforschung 12 C	B.MZS.6 Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden 4 C	
10. Σ 14 C	B.Pol.701 Politische Kultur 8 C			B.Pol.802 Politik im europ. Mehrebenensystem 10 C	
11. Σ 14 C			B.GeFo.04 Soziale Beziehungen 10 C		
12. Σ 16 C		Bachelorarbeit 12 C			SQ.SoWi.22 Bachelorarbeitsforum 4 C
Σ 180 C	90 C (+ 12 C)		42 C	18 C	18 C